

Nachtrag vom 20. August 2021

zum Basisprospekt für
Partizipationszertifikate und
Open-End Partizipationszertifikate
vom 4. Juni 2021

Nachtrag

vom 20. August 2021

zum Basisprospekt für
Partizipationszertifikate und
Open-End Partizipationszertifikate
vom 4. Juni 2021

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland

(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland

(der "Anbieter")

Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, haben nach Artikel 23 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht

Nur denjenigen Anlegern wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anlegern bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Anleger können ihr Widerrufsrecht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend machen.

Ein etwaiger Widerruf ist an den Emittenten (Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; E-Mail: vfp-frankfurt@vontobel.com) zu richten.

Dieser Nachtrag vom 20. August 2021 (der „**Nachtrag**“) ist wie der Basisprospekt für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate vom 4. Juni 2021 (der „**Basisprospekt**“) auf der Internetseite des Emittenten (<https://prospectus.vontobel.com>) nach Eingabe der entsprechenden ISIN verfügbar. Darüber hinaus werden der Nachtrag und der Basisprospekt beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragsgrund	5
2. Änderung des Basisprospekts	5
Anhang: Leitfaden zum AsiaPacific RCEP ETF Index	6

1. Nachtragsgrund

Der Emittent gibt folgende neuen Umstände in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben bekannt:

Der Indexleitfaden des Strategie-Index mit der Bezeichnung „AsiaPacific RCEP ETF Index“ wurde in Abschnitt 13. Anlage "Vontobel Strategie-Indizes und Dynamische Baskets" durch Nachtrag vom 6. Juli 2021 in den Basisprospekt nachgetragen. Der Indexleitfaden dieses Strategie-Index wurde durch die Indexberechnungstelle geändert und neu datiert. Dieser neue Umstand ist zum 20. August 2021 eingetreten.

2. Änderung des Basisprospekts

Der in Abschnitt 1. genannte Nachtragsgrund führt zu den nachfolgenden Änderungen des Basisprospekts:

- a) Der in Abschnitt 13. Anlage "Vontobel Strategie-Indizes und Dynamische Baskets" hinter Seite 175 des Basisprospekts eingefügte Leitfaden zum „AsiaPacific RCEP ETF Index“ wird vollständig entfernt.
- b) In Abschnitt 13. Anlage "Vontobel Strategie-Indizes und Dynamische Baskets" hinter Seite 175 des Basisprospekts wird der im Anhang zu diesem Nachtrag abgedruckte Leitfaden zum „AsiaPacific RCEP ETF Index“ neu eingefügt.

Anhang: Leitfaden zum AsiaPacific RCEP ETF Index

Hinweis: Der Leitfaden ist gesondert paginiert. Die Seitenzahlen des Leitfadens weichen daher von den fortlaufenden Seitenzahlen des Nachtrags ab.

(Die restliche Seite wurde absichtlich freigelassen.)

Structured Products

AsiaPacific RCEP ETF Index

Indexleitfaden



Inhalt

Leitfaden zum AsiaPacific RCEP ETF Index	3
1. Einleitung und Stammdaten	3
1.1. Vorbemerkungen	3
1.2. Grundprinzipien	3
2. Indexparameter	3
2.1. Indexsponsor	4
2.2. Indexstrategie	4
2.3. Indexuniversum	4
2.4. Auswahlprozess	5
2.5. Gebühren und Kosten	5
2.5.1. Indexgebühr	5
2.5.2. Performancegebühr	5
2.5.3. Anpassungsgebühren	5
2.5.4. Sonstige Kosten	5
2.5.5. Kosten der Indexbestandteile	5
3. Indexberechnung	5
3.1. Indexformel	6
3.2. Bewertungskurse	6
3.3. Währungsumrechnung	6
3.4. Indexkorrekturen	6
4. Anpassungen der Indexzusammensetzung	7
4.1. Ordentliche Anpassung	7
4.2. Ausserordentliche Anpassung	7
4.3. Verlustbegrenzung («Stop Loss»)	7
4.4. Ausschüttungen und Zinsen	7
4.5. Nachbildbarkeit	8
5. Änderungen des Leitfadens	8
5.1. Wegfall des Indexsponsors	8
5.2. Wesentliche Änderungen	8
5.3. Sonstige Änderungen	8
5.4. Wirksamwerden	8
5.5. Änderungshistorie	8
6. Sonstiges	8
6.1. Sprache	8
6.2. Veröffentlichungen	8
6.3. Verteilung	8
6.4. Nutzung von Indexdaten	8
6.5. Kontakt	8

Leitfaden zum AsiaPacific RCEP ETF Index

1. Einleitung und Stammdaten

In diesem Dokument («**Leitfaden**») wird die Zusammensetzung, die Berechnung und die Publikation des AsiaPacific RCEP ETF Index (der «**Index**») beschrieben. Der Index bildet die Wertentwicklung eines fiktiven Portfolios ab, welches vom Indexsponsor entsprechend der von ihm bestimmten Strategie zusammengestellt und laufend verwaltet wird. Die Strategie soll die Entwicklung des Freihandelsabkommens RCEP abbilden und über ETFs, die nach Ansicht des Indexsponsors diesbezüglich besonders geeignet sind, breit diversifiziert umgesetzt werden.

1.1. Vorbemerkungen

Dieser Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Strategy Indices («**Strategie-Indizes**»). **Bei den Strategie-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes.**

Bei der Zusammenstellung der Strategie-Indizes wird die Indexberechnungsstelle von Indexsponsoren beraten. **Die Indexsponsoren agieren grundsätzlich im eigenen Ermessen und innerhalb der selbst definierten und verantworteten Indexstrategie** (im Folgenden «**Indexstrategie**» oder «**Strategie**»; siehe dazu Ziffer 2.2).

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Strategie-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle übernimmt jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammenstellung der Strategie-Indizes. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes, der Zusammenstellung oder der sonstigen Kennziffern entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Indexberechnungsstelle - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern oder Indexsponsoren - keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Investoren in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die

Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Dieser Leitfaden wird auf der Informationsseite zur Verfügung gestellt.

1.2. Grundprinzipien

Die Strategie-Indizes werden, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Der Index soll die vom Indexsponsor definierte, dem Index zu Grunde liegende Strategie bestmöglich widerspiegeln.
- Der Indexsponsor entscheidet eigenverantwortlich über die Zusammensetzung des Index und etwaige ordentliche Anpassungen.
- Anpassungen des Index werden unverzüglich publiziert.
- Die aktuelle Zusammensetzung eines Index wird mindestens täglich publiziert.
- Indexbestandteile sind der Strategie angemessen handelbar und verfügbar.
- Die Wertentwicklung des Index ist durch ein reales Portfolio nachbildbar.
- Die Strategie des Index bietet Verlässlichkeit und Kontinuität.
- Änderungen von Regeln werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Indextage) kommuniziert. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

2. Indexparameter

«**Indexberechnungsstelle**» ist Bank Vontobel AG, Structured Products, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich

«**Indexkennnummern**» sind:

- ISIN: CH0506702775
- Valor: 50670277
- WKN: A27CR7

«**Indexstarttag**» ist der 29. Juli 2021.

«**Indexstartwert**» beträgt 100 Punkte.

«**Indextag**» ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Informationsseite**» ist <https://indices.vontobel.com>

«**Indexwährung**» ist EUR.

2.1. Indexsponsor

In Bezug auf die Zusammensetzung des Index wird die Indexberechnungsstelle vom Indexsponsor beraten. Dieser verfolgt dabei eine bestimmte, unter nachfolgender Ziffer 2.2 definierten und beschriebenen Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index getroffen werden. Indexsponsor ist Vermögensanlage AltBayern AG, Bischof-von-Henle-Str. 2a, DE-93051 Regensburg.

Der Indexsponsor trifft die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig. Er entscheidet über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen der Indexzusammensetzung ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle und ist für die permanente Überwachung der Einhaltung der Indexstrategie und des Indexuniversums verantwortlich. Die Indexberechnungsstelle ist dagegen nicht für die Überwachung der Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor verantwortlich.

Der Indexsponsor kann den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum letzten Indextag eines Kalenderquartals kündigen. Die Indexberechnungsstelle verfährt in diesem Fall gemäss Ziffer 5.1.

2.2. Indexstrategie

Der Index reflektiert die Wertentwicklung einer virtuellen Anlage, die auf der Grundlage einer Strategie verwaltet wird. Diese Strategie wird vom Indexsponsor bestimmt und liegt in der alleinigen Verantwortung des Indexsponsors. Weder berät die Indexberechnungsstelle noch unterstützt sie den Indexsponsor im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Umsetzung der Strategie. Die Indexberechnungsstelle ist nicht verpflichtet, die Durchführung und Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor zu überwachen; sie folgt den Entscheidungen des Indexsponsors in Bezug auf Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich ohne eigene Prüfung.

Die Strategie des Indexsponsors zielt darauf ab, an einer zu erwartenden langfristigen positiven Markt-Entwicklung des im November 2020 abgeschlossenen RCEP-Abkommens zu partizipieren. Das Abkommen Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) ist ein Freihandelsabkommen, auf welches sich China mit den zehn ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam) sowie Japan, Australien, Südkorea und Neuseeland geeinigt hat. Das Abkommen, welches den z. Zt. weltgrößten Freihandelspakt repräsentiert, soll

bürokratischen Aufwand reduzieren, Handelsbarrieren beseitigen und für alle teilnehmenden Staaten den frei zugänglichen Markt für die eigenen Waren und Dienstleistungen vergrößern. Über die Auswahl geeigneter ETFs soll dadurch ein langfristiges und stetiges Kapitalwachstum bei gleichzeitig geringer Volatilität angestrebt werden.

Es gelten dabei die folgenden Einschränkungen:

- Leerverkäufe von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, ETFs, kollektiven Kapitalanlagen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen Schuldinstrumenten sind nicht zulässig;
- Kein Indexbestandteil, ausser Geldanteilen, darf zu mehr als 15% im Index gewichtet sein;
- Indexbestandteile, aufgrund welcher ein Derivat bzw. ein derivatives Wertpapier bezogen auf den Index in den Anwendungsbereich der Regelungen des Abschnitts 871(m) IRC (Internal Revenue Code) des US-Bundessteuergesetzes gelangen würde, sind nicht zulässig.

2.3. Indexuniversum

Das Indexuniversum legt die Finanzinstrumente fest, die als Indexbestandteile aufgenommen werden können. Das Indexuniversum umfasst:

1. Anteile an börsengehandelten kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentvermögen (ETF), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Kotiert an einer Börse, die
 - sich in einem der in Anhang 1 bestimmten Länder befindet, und
 - über die Vollmitgliedschaft der Federation of European Securities Exchanges (FESE) oder der World Federation of Exchanges (WFE) verfügt, und
 - Mindestgrösse des Investmentvermögens von CHF 50 Mio. oder gleichwertig;
2. Geldanteile (einschliesslich Callgeld):
 - Zulässige Währungen: EUR, CHF, USD
 - die kumulative Gewichtung aller Geldanteile darf 50% des Index nicht übersteigen.

Indexbestandteile dürfen keine Retrozessionen und andere Vermögensvorteile beinhalten oder gewähren. Der Indexsponsor stellt sicher, dass allfällige Retrozessionen und andere Vermögensvorteile dem Index (z.B. durch Erhöhung des Geldanteiles) gutgeschrieben werden.

Alle Indexbestandteile müssen eine nach alleinigem Ermessen der Indexberechnungsstelle ausreichende Marktliquidität aufweisen.

2.4. Auswahlprozess

Der Auswahlprozess wird durch einen aktiven Auswahlansatz des Indexsponsors kontinuierlich umgesetzt. Ziel des Auswahlprozesses ist es, einen stetigen Wertzuwachs durch die Auswahl von börsengehandelten kollektiven Kapitalanlagen / Investmentvermögen (ETFs) zu erzielen. Dazu sollen UCITS ETFs ausgewählt werden, welche nach Ansicht des Indexsponsors die Länderselektion und Branchengewichtung des RCEP-Abkommens abbilden können. Dabei berücksichtigt der Indexsponsor Kriterien wie Liquidität und Marktabdeckung und lässt diese in seine ETF-Auswahl einfließen. Die Indexzusammensetzung kann jederzeit durch den Indexsponsor angepasst werden, wobei die Indexkomponenten in der Regel im halbjährlichen Turnus wieder gleichgewichtet werden. Eine Über- oder Untergewichtung einzelner Länder und/oder Branchen behält sich der Indexsponsor aber vor, wobei auch eine kurzfristige Schwankungsbreite der selektierten ETF in Kauf genommen wird.

2.5. Gebühren und Kosten

2.5.1. Indexgebühr

Die Indexgebühr beträgt 1.10% per annum am Indexstarttag. Die Indexgebühr kann im Falle des Einvernehmens von Indexsponsor und Indexberechnungsstelle jeweils mit (zukünftiger) Wirkung zum letzten Indextag eines Kalenderquartals innerhalb einer Spanne von mindestens 0.95% bis höchstens 1.45% per annum geändert werden. Eine solche Änderung wird von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht. Die Indexgebühr wird an jedem Indextag auf Grundlage des jeweiligen aktuellen Wertes des Index berechnet und an jedem Indextag zeitanteilig vom jeweiligen Geldanteil abgezogen.

2.5.2. Performancegebühr

Zusätzlich zu der Indexgebühr wird dem Index eine Gebühr belastet, deren Höhe von der Wertentwicklung des Index abhängig ist («**Performancegebühr**»), verglichen mit dem höchsten Wert, den der Basiswert erreicht hat («**High Water Mark**»).

Die Indexberechnungsstelle berechnet die Performancegebühr auf der Grundlage der positiven Tagesperformance des Index an jedem Indextag. Sie wird an jedem Indextag vom jeweils aktuellen Wert des Index abgezogen.

Die Performancegebühr wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indextag t wie folgt festgelegt:

$$PF_t = PF \times IDX_t \times \max\left[0; \frac{IDX_t}{HWM_{t-1}} - 1\right]$$

wobei:

PF_t Performancegebühr am Indextag t;

PF Performancegebühr =10.00%;

IDX_t Indexstand am Indextag t vor Abzug der Performancegebühr;

IDX_{t-1} Indexstand am unmittelbar vorausgehenden Indextag t;

HWM_t Höchststand (High Water Mark, HWM):

- HWM am Indexstarttag ist 100.00% des Indexstartwerts;
- An jedem folgenden Indextag t entspricht HWM_t entweder dem HWM am unmittelbar vorausgehenden Indextag (t-1) oder dem Indexstand am Indextag t (IDX_t), je nachdem welcher Wert der grössere von beiden ist

2.5.3. Anpassungsgebühren

Im Falle Ordentlicher Anpassungen des Index gemäss nachfolgender Ziffer 4.1 fallen zusätzliche Gebühren an («**Anpassungsgebühren**»). Die jeweils anwendbaren Anpassungsgebühren sind im Anhang 1 näher beschrieben und können von Zeit zu Zeit von der Indexberechnungsstelle angepasst werden, um im Index diejenige Gebührenbelastung widerzuspiegeln, die eine reale Anlage entsprechend der Indexstrategie widerfahren würde, nachzubilden.

Änderungen der anwendbaren Anpassungsgebühren werden mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der geänderten Anpassungsgebühren auf der Informationsseite veröffentlicht.

2.5.4. Sonstige Kosten

Sofern und soweit bei einer realen Anlage entsprechend der Indexstrategie Steuern, Gebühren oder sonstige Belastungen anfallen würden, die nicht durch die vorstehend beschriebenen Anpassungsgebühren abgedeckt sind, («**Sonstige Kosten**») berücksichtigt die Indexberechnungsstelle derartige Kosten bei der Indexberechnung. Entsprechend werden Sonstige Kosten der Strategie, insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen, die bei realen Leerverkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Termingeschäfte) entstehen würden, vom Geldanteil abgezogen.

2.5.5. Kosten der Indexbestandteile

Auch die Indexbestandteile selbst können Gebühren und Kosten unterliegen und so indirekt einen mindernden Einfluss auf den Wert des Index haben. Solche Gebühren, z.B. Verwaltungsgebühren und Vertriebsgebühren bei kollektiven Kapitalanlagen / Investmentanteilen und strukturierten Produkten werden vom jeweiligen Verwalter/ Emittenten in der jeweiligen Dokumentation des Indexbestandteils skizziert.

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag berechnet. Am Indexstarttag entspricht der anfängliche Indexstand dem

Indexstartwert. Der jeweils aktuelle Indexstand wird von der Indexberechnungsstelle einmal täglich nach Geschäftsschluss der Banken in Zürich (Schweiz) ermittelt, auf zwei Dezimalstellen gerundet und in der Regel bis 10:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am nächsten Indextag gemäss Ziffer 6.1 veröffentlicht («**Schlusskurs**»). Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Indexwährung.

3.1. Indexformel

Der Indexstand an einem Indextag entspricht der Summe der Bewertungskurse für die Indexbestandteile (einschliesslich positiver und negativer Geldanteile, sofern vorhanden), jeweils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl dieses Bestandteils im Index. Aufgelaufene Index- und Anpassungsgebühren sowie sonstige Kosten werden von dieser Summe abgezogen.

Die Berechnung des Index an einem Indextag T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_t = \sum_{i=1}^n n_{i,T} \times B_{i,T} - G$$

wobei:

- T: aktueller Indextag
 IDX_T: Indexstand nach Geschäftsschluss am Indextag T
 B_{i,T}: Bewertungskurs des Indexbestandteils i am Indextag T
 n_{i,T}: Anzahl des Indexbestandteils i im Index am Indextag T
 G: Gebühren und Kosten seit dem unmittelbar vorausgehenden Indextag

3.2. Bewertungskurse

Die Indexberechnung erfolgt an jedem Indextag aus den Bewertungskursen für die Indexbestandteile. Die Indexberechnungsstelle stellt die Bewertungskurse jeweils nach Geschäftsschluss an einem Indextag fest. In Abhängigkeit von der Art des Indexbestandteils legt die Indexberechnungsstelle ihrer Feststellung zu Grunde:

Art	Bewertungskursquelle
Aktien und andere Beteiligungsrechte	Schlusskurs am Hauptmarkt, wie von der Indexberechnungsstelle bestimmt.
Börsengehandelte Anteile an kollektiven Kapitalanlagen/ Investmentanteile	Schlusskurs am Hauptmarkt, wie von der Indexberechnungsstelle bestimmt.
Anteile an kollektiven Kapitalanlagen bzw. Investmentanteile	Im Falle täglicher Ausgabe und Rücknahme: — Nettoinventarwert, wie vom jeweiligen Verwalter für den dem aktuellen Indextag unmittelbar vorausgehenden Indextag bestimmt. Andernfalls: — Zuletzt veröffentlichter Nettoinventarwert

— Im Falle einer vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkten Handelbarkeit oder etwaiger Rücknahmebeschränkungen (z.B. sogenanntes gate restrict) ein Wert, der nach dem Ermessen der Indexberechnungsstelle bestimmt wird und bis auf Null (0) sinken kann.

Derivative Instrumente und Strukturierte Produkte	— Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung eigener, angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle; falls nicht verfügbar: — Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes
Anleihen, Schuldverschreibungen und andere Schuldinstrumente	— Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes; falls nicht verfügbar: — Preisanfragen bei verschiedenen, unabhängigen Banken/Händlern; falls nicht verfügbar: — Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren; falls nicht verfügbar: — Bewertung anhand der aktuellen Marktrendite für vergleichbare Papiere
Edelmetalle	Preis entsprechend der Angaben eines anerkannten Finanzinformationsdienstes
Geldanteile	Nominalwert. Gebühren und Kosten sind auf jeden Indextag hin abzugrenzen bzw. abzuziehen.

Die Indexberechnungsstelle ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei der Feststellung von Bewertungskursen von den vorgenannten Bewertungskursquellen abzuweichen oder die Bewertungskursquelle ohne Vorankündigung zu ändern. Änderungen der Bewertungskursquellen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

3.3. Währungsumrechnung

Wird der Bewertungskurs eines Indexbestandteils in einer anderen Währung als der Indexwährung bestimmt (oder lautet ein Geldanteil auf eine andere Währung als die Indexwährung), erfolgt die Umrechnung derartiger Beträge in die Indexwährung durch die Indexberechnungsstelle nach deren billigem Ermessen.

3.4. Indexkorrekturen

Bei Berechnungsfehlern, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Indexstände auch rückwirkend korrigiert, sofern dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

4. Anpassungen der Indexzusammensetzung

4.1. Ordentliche Anpassung

Der Indexsponsor bestimmt im Rahmen der von ihm bestimmten Strategie die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig und entscheidet auch über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen im Index ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle (jeweils eine «**Ordentliche Anpassung**»). Die Indexberechnungsstelle kann jedoch ohne Begründung die Aufnahme einzelner Instrumente in den Index ablehnen, sowie jederzeit die Entfernung aus dem Index oder die Reduktion der Gewichtung einzelner Indexbestandteile verlangen.

Eine Ordentliche Anpassung kann an jedem Indextag erfolgen. Anpassungsempfehlungen sind durch den Indexsponsor bis spätestens 15:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am jeweiligen Indextag der Indexberechnungsstelle mitzuteilen, um eine taggleiche Umsetzung sicherzustellen. Später eingegangene Aufträge kann die Indexberechnungsstelle zurückweisen.

Der Indexsponsor darf in Bezug auf China Stock Connect Securities («China Northbound») maximal eine ordentliche Anpassung pro Indextag und pro ISIN empfehlen.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Bei Ordentlichen Anpassungen fallen Anpassungsgebühren gemäss Ziffer 2.5.4 oben an.

4.2. Ausserordentliche Anpassung

Die Indexberechnungsstelle passt bei ausserordentlichen Ereignissen bezogen auf ein Indexbestandteil die Indexzusammensetzung an und trifft gegebenenfalls weitere Massnahmen nach billigem Ermessen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen («**Ausserordentliche Anpassung**»).

Es ist das Bestreben, auch bei Auftreten ausserordentlicher Ereignisse eine kontinuierliche Berechnung und Nachbildbarkeit des Index zu gewährleisten. Als Massnahme können beispielsweise Bestandteile aus dem Index entfernt werden.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Ausserordentliche Ereignisse sind

- Insolvenzen und sonstige Kreditereignisse;
- Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Kapitalmassnahmen (z.B. Gattungsumwandlungen, Umtausch), Einstellung der Börsenzulassung, und ähnliche Ereignisse;
- eine nach Ansicht der Indexberechnungsstelle nicht ausreichende Marktliquidität;

- ein von der Indexberechnungsstelle bemerkter Verstoss gegen die Indexstrategie oder das Indexuniversum;
- sowie sämtliche Ereignisse, die in ihren steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Auswirkungen mit einem der vorgenannten Ereignisse vergleichbar sind.

4.3. Verlustbegrenzung («Stop Loss»)

Wenn an einem Indextag der Wert des Index bei 50% des Indexstartwerts oder darunter liegt («**Stop-Loss Ereignis**»), kann die Indexberechnungsstelle den Beratungsvertrag mit dem Indexsponsor hinsichtlich dieses Index fristlos und ausserordentlich kündigen.

Die Indexberechnungsstelle kann in diesem Fall den Index ohne Einbezug des Indexsponsors unmittelbar nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses anpassen, indem sie sämtliche Bestandteile auflöst und in Geldanteile in der Indexwährung umschichtet.

Die Indexberechnungsstelle ist im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses nicht verpflichtet, wie vorstehend beschrieben zu handeln, sondern entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen und gegebenenfalls nach Anhörung des Indexsponsors.

4.4. Ausschüttungen und Zinsen

Der Index wird als Performanceindex berechnet. Dividendenzahlungen, andere Ausschüttungen und sonstige Erträge werden abzüglich länderspezifischer Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben («**Net-Return**») berücksichtigt. Die jeweils aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf der Informationsseite veröffentlicht.

Im Falle einer Barausschüttung auf Indexbestandteile wird die Indexberechnungsstelle am jeweiligen Zahltag den Geldanteil im Index erhöhen, um die Ausschüttung zu reflektieren. Im Übrigen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen über eine entsprechende Indexanpassung, um sicher zu stellen, dass der Index diejenige Wertentwicklung nachbildet, die aus einem realen Portfolio resultieren würde.

Zur Sicherstellung der effektiven Simulation einer solchen Wertentwicklung können Geldanteile im Index «verzinst» werden. Der jeweils anwendbare Zinssatz wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis aktueller Marktkonditionen für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit bestimmt und auf der Informationsseite veröffentlicht. Je nach aktuellem Marktzinsumfeld können Negativzinsen belastet bzw. im Falle eines Negativsaldo Sollzinsen belastet werden.

Im Falle negativer Zinsen kann die Indexberechnungsstelle in ihrem freiem Ermessen Freibeträge für Geldanteile im jeweiligen Strategie-Index

berücksichtigen, die die Indexberechnungsstelle zur Sicherstellung der effektiven Simulation, insbesondere von Wert- und Mengenveränderungen, für erforderlich hält; d.h. erst dann, wenn der im Strategie-Index enthaltene Geldanteil einen möglichen Freibetrag übersteigt, wird der Geldanteil, der diesen Freibetrag übersteigt, negativ verzinst.

4.5. Nachbildbarkeit

Um die Nachbildbarkeit des Index sicherzustellen (siehe dazu oben Ziffer 1.2 Grundprinzipien), ist die Indexberechnungsstelle jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Indexsponsor berechtigt, die Gewichtung des Geldanteiles innerhalb des Index zu erhöhen oder zu reduzieren (mit der Folge, dass sich die Gewichtungen der übrigen Indexbestandteile entsprechend reduzieren bzw. erhöhen).

Angaben über die Indexzusammensetzung werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

5. Änderungen des Leitfadens

5.1. Wegfall des Indexsponsors

Kündigt der Indexsponsor den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle oder kommt der Indexsponsor aus einem anderen Grund seiner Beratungstätigkeit nicht mehr nach, kann die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen einen anderen Indexsponsor bestimmen oder die Indexberechnung einstellen. Die Indexberechnungsstelle informiert sobald als möglich auf der Informationsseite über ihre Entscheidung im Falle des Wegfalls des Indexsponsors.

5.2. Wesentliche Änderungen

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, das Indexuniversum und die Indexstrategie auf Vorschlag des Indexsponsors und unter Beachtung der Grundprinzipien zu ändern, sofern alle Anleger in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten dieser Änderung zustimmen («Wesentliche Änderung»). Dies gilt auch für die Einführung neuer Gebühren (z.B. TCM-Besicherungskosten und/oder Performancegebühr) und die Erhöhung von sämtlichen Gebühren gemäss Ziffer 2.5.1. und 2.5.2.

5.3. Sonstige Änderungen

Die in diesem Leitfaden beschriebene Methode zur Berechnung des Index ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschliessen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Marktumfeld oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Indexberechnungsstelle Veränderungen an diesem Leitfaden und damit dem Index und seiner Berechnungsmethode vornehmen («**Sonstige Änderungen**»).

5.4. Wirksamwerden

Die Indexberechnungsstelle informiert über Änderungen des Leitfadens stets mit angemessenem Vorlauf durch Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite, datiert auf den Indextag seines Inkrafttretens.

Wesentliche Änderungen sind mindestens drei Kalendermonate vor dem Wirksamwerden auf der Informationsseite zu veröffentlichen.

Bei Sonstigen Änderungen erfolgt die Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite grundsätzlich mindestens fünf Indextage vor dem Wirksamwerden. Im Falle der Berichtigung von Fehlern im Leitfaden, ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

5.5. Änderungshistorie

Der Leitfaden wurde am 25. August 2021 angepasst.

Die Einschränkungen in der Indexstrategie wurden ergänzt. Dementsprechend wurde Anhang 1 (Anpassungsgebühren) gemäss Ziffer 2.5.3. angepasst.

Diese Änderungen treten am 1. September 2021 in Kraft.

6. Sonstiges

6.1. Sprache

Die Originalfassung des Indexleitfadens ist in deutscher Sprache; anderssprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.

6.2. Veröffentlichungen

Alle den Index betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der Informationsseite. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

6.3. Verteilung

Der Indexstand wird täglich veröffentlicht und verteilt über die Informationsseite.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung bei der Indexberechnungsstelle oder den oben genannten Datenlieferanten kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

6.4. Nutzung von Indexdaten

Der Index bzw. die Indexfamilie sind geistiges Eigentum der Indexberechnungsstelle, welche sich sämtliche Rechte vorbehält. Die Indexberechnungsstelle ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Indexdaten (Indexzusammensetzung und Indexgewichtung) zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.

6.5. Kontakt

Bank Vontobel AG
Structured Products

Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)58 283 78 88
Email: indexing@vontobel.com

Anhang 1

Im Falle Ordentlicher Anpassungen gemäss Ziffer 4.1 des Leitfadens belastet die Indexberechnungsstelle dem Index die folgenden Gebühren:

ETFs

Land	via e-Service	ohne e-Service
	Gebühr in Basispunkten bps (Mindestgebühr je Anpassung in Währung)	Gebühr in Basispunkten bps (Mindestgebühr je Anpassung in Währung)
Deutschland	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Hongkong	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Indonesien	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Malaysia	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Neuseeland	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Philippinen	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Republik Korea	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Schweiz	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Singapur	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Thailand	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)
Vereinigtes Königreich	5 bps (min. CHF 50.00)	15 bps (min. CHF 100.00)

FX Spot

Grösse	Gebühr, in Basispunkten (bps)
< 500k CHF Gegenwert	25
>= 500k CHF Gegenwert	5

Wichtige Hinweise:

- Im Falle von Anpassungsempfehlungen mit Zusätzen (z.B. interessewährend), erhöhen sich die oben genannten Gebühren um CHF 80.00.
- Sofern (Mindest-)Gebühren als absolute Beträge angegeben sind, rechnet die Indexberechnungsstelle diese Beträge in einen relativen Wert um und wendet sie auf Indexanpassungen in angemessener Weise an, um den Kosteneffekt wider zu spiegeln, den ein reales Portfolio tragen würde aufgrund einer entsprechenden Anpassung.
- Bei kotierten derivativen Instrumenten sind je Börse lediglich die wichtigsten Instrumente aufgeführt und die Gebühren für entsprechende Indexanpassungen indikativ angegeben. Die Indexberechnungsstelle bestimmt die anwendbaren Gebühren in diesen Fällen und für nicht aufgeführte Instrumente jeweils nach ihrem Ermessen, um den Kosteneffekt widerzuspiegeln, den ein reales Portfolio tragen würde aufgrund einer entsprechenden Anpassung. Entsprechend bestimmt die Indexberechnungsstelle die anwendbaren Gebühren bei Forwards und Swaps innerhalb der angegebenen Bandbreite.
- Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannten Gebühren in angemessener Weise erhöhen, um den Kosteneffekt widerzuspiegeln, den ein reales Portfolio aufgrund einer solchen Anpassung zu tragen hätte. Dazu gehören Aufwendungen, die Maklern typischerweise entstehen, oder Aufwendungen, die anderen Dritten typischerweise entstehen (z.B. Börsengebühren, Maklergebühren).